

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	03.12.2020
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	03.12.2020
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	03.12.2020
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	07.12.2020
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	07.12.2020
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	07.12.2020
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	08.12.2020
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	14.12.2020
Bezirksvertretung 7 (Porz)	15.12.2020
Verkehrsausschuss	
Rat	04.02.2021

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. das Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz in der dieser Vorlage beigefügten Fassung (Anlage 1),
2. dass als anderes adäquates Beteiligungsverfahren für die Anliegerinnen und Anlieger bei Maßnahmen der alleinigen Erneuerung der Straßenbeleuchtung und der Straßenentwässerung sowie bei Maßnahmen an der Oberfläche von Anliegerstraßen ohne flächenmäßige Veränderung der Online-Dialog oder das schriftliche Beteiligungsverfahren festgelegt wird,
3. die 7. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln gemäß Anlage 2.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Straßen- und Wegekonzept

Mit dieser Vorlage wird das erste Straßen- und Wegekonzept für die Stadt Köln vorgelegt. Der zum 1. Januar 2020 neu eingefügte § 8a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) verpflichtet die Gemeinden zur Aufstellung dieses Konzeptes. Die beigefügten Tabellen weisen aus, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an den Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Köln erforderlich werden können. Die Tabellen zu a) und b) unterscheiden sich hinsichtlich der Frage, ob die auszuführenden Arbeiten für die Anliegerinnen und Anlieger voraussichtlich eine Beitragspflicht auslösen.

Mit einer Verabschiedung dieses Straßen- und Wegekonzeptes wird nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) vom 23. März 2020 (MBL NRW. 2020 S. 203) sichergestellt, dass die Beitragspflichtigen eine Förderung durch das Land erhalten können. Die Zuschussrichtlinie macht eine Förderung für nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen davon abhängig, dass sie auf der Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes erfolgen. Die Aufnahme in die Tabelle der voraussichtlich beitragspflichtigen Maßnahmen führt hingegen nicht für sich dazu, dass eine Beitragspflicht für die Anliegerinnen und Anlieger entsteht.

Das Straßen- und Wegekonzept trifft auch keine Festlegung über Durchführung, Umfang oder andere Einzelheiten der jeweiligen Straßenausbaumaßnahme. Diese Entscheidungen bleiben den nach der Zuständigkeitsordnung jeweils zuständigen Vertretungsorganen (Verkehrsausschuss bzw. Bezirksvertretung) bzw. den beauftragten Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR, und RheinEnergie AG vorbehalten. Es handelt sich bei dem Straßen- und Wegekonzept lediglich um eine frühzeitige Zusammenstellung aller in Betracht kommenden Maßnahmen.

Die Darstellung der beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen in der Tabelle ist sortiert nach dem frühestmöglichen Ausführungsjahr und nachfolgend den jeweiligen Stadtbezirken. Die Daten rühren, soweit es sich um Maßnahmen der Straßenentwässerung handelt, von den dazu beauftragten Stadtentwässerungsbetrieben, soweit es sich um Maßnahmen der Straßenbeleuchtung handelt, von der RheinEnergie AG.

§ 8a Abs. 3 KAG verpflichtet die Stadt Köln, frühzeitig eine Versammlung der von beitragspflichtigen Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer durchzuführen. Dabei sind diesen die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Soweit es sich um eine nur geringfügige Straßenausbaumaßnahme handelt, darf gemäß § 8a Abs. 4 KAG von der Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung abgesehen werden. Die Anliegerversammlung wird in diesen Fällen durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt.

In den Fällen der ausschließlichen Erneuerung der Straßenentwässerung ergibt sich kein spezifischer Bedarf für eine Erörterung in einer Präsenzveranstaltung, weil aus technischen Gründen keine Gestaltungs- oder Modifikationsmöglichkeiten gegeben sind. Vergleichbare Situationen bestehen auch bei Erneuerungsmaßnahmen an den Oberflächen von bestehenden Anliegerstraßen, weil dort die flächenmäßigen Beschränkungen in aller Regel Gestaltungs- und Modifikationsmöglichkeiten ausschließen. Die Verwaltung wird in diesen Fällen je nach Zahl der zu beteiligenden Anliegerinnen und Anlieger einen Online-Dialog oder ein schriftliches Beteiligungsverfahren, ggf. auch mit der Möglichkeit zur persönlichen Vorsprache, durchführen.

In den Fällen, in denen ausschließlich die Beleuchtung der Straßen, Wege und Plätze erneuert wird, soll grundsätzlich auf eine verbindliche Anliegerversammlung verzichtet werden. Die Beleuchtungsanlagen stehen im Eigentum der RheinEnergie AG, die die Anlagenverantwortung für deren Sicherheit und Funktionalität trägt. Die aufzustellenden Beleuchtungstypen sind in den von den Gremien des Rates beschlossenen Beleuchtungs- und Leuchtenkonzepten für den Stadtbezirk Innenstadt aus dem Jahr 2000 sowie für alle weiteren Stadtbezirke aus dem Jahr 2008 festgelegt. Deshalb wird hier eine andere Beteiligung der Anliegerinnen und Anlieger durchgeführt. Je nach Zahl der zu Beteiligten ist dafür ein Online-Dialog oder ein schriftliches Beteiligungsverfahren vorgesehen.

Das beigefügte Straßen- und Wegekonzept stellt die Maßnahmen über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung dar. Es wird bei Bedarf, voraussichtlich mit der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren fortgeschrieben. Insoweit sind Ergänzungen und Anpassungen auch innerhalb des Darstellungszeitraumes ohne weiteres möglich.

Finanzierung

Für die im vorliegenden Straßen- und Wegekonzept tabellarisch dargestellten beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie die beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen ist die Finanzierung wie folgt sichergestellt:

Für die konsumtiv abzuwickelnden Maßnahmen stehen im Haushaltsplan 2020/2021 einschließlich Mittelfristplanung 2022 - 2024 entsprechende Ansätze im Rahmen des Straßenunterhaltungsbudgets im Teilergebnisplan 1201, Teilplanzeile 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) zur Verfügung. Für die im Straßen- und Wegekonzept aufgeführten investiven Maßnahmen stehen im Haushaltsplan 2020/2021 einschließlich Mittelfristplanung 2022 - 2024 entsprechende Ansätze als Einzelveranschlagungen oder Pauschalveranschlagung im Teilfinanzplan 1201 - Straßen, Wege und Plätze, Teilplanzeile 8 (Auszahlungen für Baumaßnahmen) zur Verfügung.

Soweit die veranschlagten Mittel in Einzelfällen nicht ausreichen, werden die erforderlichen Ansätze bei den zukünftigen Haushaltsplan-Aufstellungen (2022 ff.) im Rahmen des dann zugewiesenen Budgets berücksichtigt. Dies erfolgt durch entsprechende budgetneutrale Umschichtungen innerhalb des Budgets des Dezernates III.

Die Refinanzierung erfolgt nach näherer Maßgabe der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragsatzung - vom 28. Februar 2005 in der Fassung vom 08. April 2020 anteilig durch Straßenbaubeiträge der Anliegerinnen und Anlieger. Ihre Beitragsbelastung soll sich nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge um einen hälftigen Zuschuss des Landes reduzieren. Die Zuschüsse des Landes werden von der Verwaltung beantragt und kommen unmittelbar und in voller Höhe der Beitragsbelastung der Anliegerinnen und Anlieger zu gute.

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Für die künftigen Beschlussfassungen über das Straßen- und Wegekonzept sowie die Form der Anliegerbeteiligung wird durch Ergänzung der Zuständigkeitsordnung die Zuständigkeit auf den Ver-

kehrsausschuss übertragen. Die Mitwirkungsrechte der Bezirksvertretungen bleiben unberührt.

Zu diesem Zweck wird die Zuweisung für die Entscheidungszuständigkeit des Verkehrsausschusses in § 21 Absatz 1 Ziffer 2 der geltenden Zuständigkeitsordnung:

„Maßnahmenprogramme (Erschließungsprogramm Straßenbau, Straßen- und Radwegeunterhaltungsprogramm, Radverkehrskonzepte und Erneuerungsprogramm Lichtsignalanlagen) einschließlich Aufstellung der gesamtstädtischen Prioritätenlisten für diese Programme;“

ergänzt um den weiteren Klammerzusatz:

„Straßen- und Wegekonzept nach dem Kommunalabgabengesetz und Entscheidungen über Anliegerbeteiligungsverfahren“.

Begründung der Dringlichkeit

Bei der Beschlussvorlage 1480/2020 – Aufstellung des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Köln handelt es sich um eine Angelegenheit besonderer Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet. Nach den Zuwendungsvoraussetzungen zu Ziffer 4.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge; Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) vom 23. März 2020 können nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Straßenausbaumaßnahmen vom Land NRW nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a Absatz 1 und 2 Kommunalabgabengesetz erfolgen. Daher ist nun umgehend das Straßen- und Wegekonzept aufzustellen. Ohne eine Verabschiedung des Straßen- und Wegekonzeptes ist die hälftige Förderung der Straßenausbaubeiträge der Anliegenden durch das Land gefährdet.

Anlagen